

**Statuten
des Verbandes
I.M.Austria – Interessengemeinschaft der Messestandgestalter, Marketing-
Eventagenturen und Fachzulieferindustrie Österreichs**

1. Name, Sitz, Tätigkeit

- 1.1 Name des Verbandes
Der Verband führt den Namen "I.M.Austria - Interessengemeinschaft der Messestandgestalter, Marketing- Eventagenturen und Fachzulieferindustrie Österreichs", in abgekürzter Form "I.M.Austria".
- 1.2 Sitz des Verbandes
Der Verband hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3 Tätigkeitsbereich
Der Verband agiert unabhängig, überparteilich und selbständig. Der Tätigkeitsbereich des Verbandes ist international, erstreckt sich aber im Besonderen auf ganz Österreich und angrenzende Länder. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck
- 2.1.1 Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.1.2 Der Verband ist eine freie Vereinigung von Fachunternehmen in Österreich auf dem Gebiet der Messe- und Ausstellungsgestaltung, des Marketing-Eventbereichs sowie der Fachzulieferindustrie, die den Zweck der Vertretung und Förderung der Interessen der Mitglieder und der Berufsstände verfolgt.
- 2.2 Aufgaben
Die Ziele des Fachverbandes sind:
- 2.2.1 Unterstützung aller Bestrebungen, die der Weiterentwicklung des Messe- und Ausstellungswesens, des Marketing-Eventbereichs und Fachzulieferindustrie auf wirtschaftlich gesunder Basis im In- und Ausland dienen,
- 2.2.2 Förderung der Zusammenarbeit mit den Gesellschaften und Organisationen, die Messen und Ausstellungen veranstalten und durchführen oder damit zusammenhängende Dienstleistungen und/oder Produkte anbieten,
- 2.2.3 Zusammenarbeit mit allen am Messe- und Ausstellungswesen beteiligten Behörden, Instituten, Verbänden, der Fachpresse und dem Gesetzgeber national und international.
- 2.2.4 Beratung und Erteilung von Gutachten in Fachfragen und in rechtlichen Belangen im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit der Vereinsmitglieder,
- 2.2.5 Schaffung und Sicherstellung von Grundsätzen zur Einhaltung von Qualitätsstandards sowie deren Überwachung und Befolgung,
- 2.2.6 Wahrung der Interessen der Mitglieder gegen unlauteres Verhalten von Konkurrenten,
- 2.2.7 Förderung der Zusammenarbeit mit Organisationen der Werbewirtschaft im In- und Ausland,
- 2.2.8 Förderung der fachlichen Tätigkeit und des Ansehens der Berufsstände,
- 2.2.9 Förderung und Mitwirkung an der Ausbildung von Angehörigen der Berufsstände auf nationaler und internationaler Ebene.

3. Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 3.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- 3.2 Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse sowie sonstigen Zuwendungen und Subventionen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, juristischen oder physischen Personen
- 3.3 Entgelte für besondere Leistungen des Vereins, wie z.B. Seminare, Vorträge und sonstige Veranstaltungen des Vereins
- 3.4 Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Beitrittsgebühr
 - 3.4.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Beitragsgebühr für ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.
 - 3.4.2 Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich um die Inflationsrate automatisch erhöht (Verbraucherpreisindex VPI 2010 der Statistik Austria)
- 3.5 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühr
 - 3.5.1 Der jährlich zu bezahlende Mitgliedsbeitrag ist stets am 31. Jänner fällig und ist bis zu diesem Tag für das laufende Kalenderjahr im Vorhinein zu leisten. Beginnt die Mitgliedschaft nach diesem Datum, so ist der Mitgliedsbeitrag im Beitrittsjahr mit der Beitrittsgebühr zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig von Beginn oder Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe für das jeweilige Kalenderjahr zu entrichten.
 - 3.5.2 Die Beitrittsgebühr ist nach Aufforderung durch den Vorstand innerhalb eines Monats zu entrichten.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder, weiters Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder.

- 4.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die

 - 4.1.1 sich in ihrer betrieblichen Tätigkeit mit dem Planen, Entwerfen und Ausführen von Messe- und Ausstellungsständen beschäftigen und/oder Norm- bzw. Systembauteile zur Errichtung kompletter Ausstellungsstände herstellen oder als Zulieferer der ordentlichen Verbandsmitglieder bzw. der Messe-, Ausstellungs- oder Eventindustrie tätig sind,
 - 4.1.2 fachgerechte Leistungen und korrektes Geschäftsgebahren nachweisen können,
 - 4.1.3 über die hierzu erforderlichen betrieblichen Einrichtungen verfügen,
 - 4.1.4 von persönlich und beruflich unbescholtenen Inhabern bzw. Geschäftsführern geleitet werden,
 - 4.1.5 seit mindestens drei Jahren in der Branche tätig sind bzw. über eine entsprechende vergleichbare Branchenerfahrung verfügen und eine aufrechte Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung besitzen und
 - 4.1.6 die Ziele des Verbandes voll unterstützen.
 - 4.1.7 Ordentliche Mitglieder sind auch physische oder juristische Personen, die die Punkte 4.1.1 - 4.1.4 und 4.1.6 erfüllen und Klein-/Kleinstunternehmen sind. Diese ordentlichen Mitglieder erhalten für 3 Jahre einen reduzierten Mitgliedsbeitrag und bringen sich dafür verstärkt durch Sach-/Dienstleistungen ein. Der Vorstand prüft die aktive Einbringung der Sach-/Dienstleistungen.
- 4.2 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen die gemäß den Verbandszielen am Verbandsgeschehen teilhaben möchten, sich als Förderer der Messe-, Ausstellungs- und Eventindustrie und im Besonderen des Verbandes verstehen und

 - 4.2.1 die den in Punkt 4.1.2. – 4.1.6. festgelegten Qualifikationen entsprechen bzw. diese sinngemäß erfüllen.

- 4.3 Mitglieder auf Probe
Vor der Registrierung als ordentliches und außerordentliches Mitglied gilt jeder Aufnahmewerber für die Dauer eines Kalenderjahres ab Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme (Punkte 5.1.1. und 5.2.2.) als Mitglied auf Probe.
- 4.3.1 Erklärt der Vorstand nicht im Laufe des Probejahres die Mitgliedschaft ausdrücklich für beendet, gilt ein Mitglied auf Probe ab dem ersten Tag nach Ablauf des Probejahres als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied.
- 4.3.2 Die Entscheidung des Vorstandes nach Punkt 4.3.1. ist endgültig. Dem nicht aufgenommenen Probemitglied steht das Recht zu, neuerlich die Mitgliedschaft zu beantragen.
- 4.4 Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder sind Unternehmen oder natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags bzw. sonstige finanzielle Zuwendungen fördern.
- 4.5 Gründungsmitglieder
Gründungsmitglieder sind Unternehmen, die an den Gründungssitzungen am 11.1.1991 und/oder am 11.2.1991 in 1090 Wien, Schlickgasse 4, teilgenommen haben oder diesen entschuldigt ferngeblieben sind.
- 4.6 Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Messe- und Ausstellungswesen und den Verband verdient gemacht haben und vom Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

5. Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

- 5.1 Ordentliche Mitglieder
Die Aufnahme als ordentliches Mitglied des Verbandes ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.1.1 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- 5.2 Außerordentliche Mitglieder
Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied des Verbandes ist schriftlich beim Vorstand unter der Bekanntgabe der Referenz eines ordentlichen Mitgliedes zu beantragen.
- 5.2.1 Voraussetzung für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist jedenfalls die Zustimmung des gemäß Punkt 5.2. bekannt gegebenen ordentlichen Mitgliedes.
- 5.2.2 Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Fördernde Mitglieder
Über die Anerkennung als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Statuten (Punkt 4.4.).
- 5.4 Gründungsmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder
- 5.5 Ehrenmitglieder
Über die Anerkennung als Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Statuten (Punkt 4.6.).
- 5.6 Beginn der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf den Tag der Mitteilung des Aufnahmenbeschlusses durch den Vorstand an das Mitglied folgenden Kalendermonats.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Punkt 6.1.), Auflösung des Unternehmens oder den Tod (Punkt 6.2.), Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens (Punkt 6.3.), Streichung aus der Mitgliederliste (Punkt 6.4.) oder Ausschluss (Punkt 6.5).

6.1 Austritt

Der Austritt ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Mitteilungsfrist zum 31.12. jedes Jahres erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstandsvorstand mittels eingeschriebenen Briefs, der an den Sitz des Verbandes adressiert ist, mitgeteilt werden.

6.1.1 Fördernde Mitglieder können jederzeit ihre Mitgliedschaft zurücklegen.

6.2 Auflösung des Unternehmens, Tod

Die Mitgliedschaft endet jedenfalls durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bzw. Tod (bei natürlichen Personen).

6.3 Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens

Die Mitgliedschaft endet mit Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds. Dies gilt auch, wenn ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.

6.4 Streichung

Die Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Mitglied mehr als zwei Monate nach der durch eingeschriebenen Brief zu erfolgender Aufforderung durch den Vorstand, ausständige Beträge, Beiträge oder Beitrittsgebühren zu bezahlen, nicht nachkommt.

6.4.1 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Zustellung der Mitteilung gilt als Datum des Ausscheidens.

6.4.2 Offene Forderungen des Verbandes gegen das gestrichene Mitglied werden durch Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt. Über die Einbringung dieser Forderungen entscheidet der Vorstand.

6.4.3 Die Streichung wird unwirksam, wenn binnen einer Woche nach Zugang der Streichungsmitteilung das Mitglied den ausständigen Betrag zur Gänze an den Verband bezahlt hat (Tag des Einlangens).

6.4.4 Die Streichung eines fördernden Mitglieds kann frühestens ein Kalenderjahr nach Eingang der letzten die Höhe des Mitgliedsbeitrages übersteigender Zuwendung erfolgen.

6.5 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand jeder Zeit, jedoch nur aus besonderen Gründen beschlossen werden. Als solche gelten insbesondere:

6.5.1 die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind nicht mehr erfüllbar und/oder

6.5.2 die Tätigkeiten und das Verhalten eines Mitgliedes entsprechen nicht mehr den Statuten und Richtlinien und/oder

6.5.3 das Mitglied kommt trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung verbindlichen Beschlüssen der Generalversammlung nicht nach und/oder

6.5.4 verbandsschädigendes Verhalten wie etwa grobe Verletzungen der sonstigen Mitgliedspflichten (Punkt 7.9.), unehrenhaftes Verhalten, etc.

6.6 Ausschlussverfahren

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Verbandsmitglied hat vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

6.6.1 Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 6.6.2 Die Entscheidung des Vorstandes ist bei Ablehnung des Antrages auf Ausschluss eines Mitglieds endgültig. Stimmt der Vorstand dem Antrag auf Ausschließung zu, steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingebracht werden. Die Berufung bedarf der Schriftform. Berufet das betroffene Mitglied nicht binnen der vorgenannten Frist gegen den Beschluss über den Ausschluss, so gilt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Berufungsfrist als beendet.
- 6.6.3 Die Bestätigung des Beschlusses auf Ausschluss durch die Generalversammlung nach einer Berufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss wird in diesem Fall mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Generalversammlung wirksam.
- 6.6.4 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes bis zur Entscheidung über die Berufung des Mitgliedes ruhen die Rechte, nicht aber die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Verbandsmitgliedes (Punkt 7), insbesondere das Recht, das Verbandszeichen und auch andere mit der Mitgliedschaft verbundene Zeichen zu führen.
- 6.6.5 Über die Einbringung allfälliger offener Forderungen des Verbandes gegen das ausgeschlossene Mitglied entscheidet der Vorstand.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 **Generalversammlung**
Jedes Verbandsmitglied ist zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.
- 7.2 **Stimmrecht**
Das Stimmrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu, die den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt haben.
Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Mitgliedern auf Probe steht während der Probezeit das Stimmrecht zu.
 - 7.2.1 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestatteten Vertreter ausgeübt werden.
 - 7.2.2 Außerordentliche Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht. Außerordentlichen Mitgliedern steht jedoch ein Vorschlagsrecht zu.
- 7.3 **Wahlrecht**
Jedem ordentlichen Mitglied steht das aktive und das passive Wahlrecht (zu wählen und gewählt zu werden) in der Generalversammlung zu. Mitgliedern auf Probe steht nur das aktive Wahlrecht (zu wählen) zu. Außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern steht dieses nicht zu.
- 7.4 **Verbandszeichen (Verbandsmarke)**
Jedes ordentliche Mitglied, das die Bedingungen gemäß Punkt 4.1.1. – 4.1.5. erfüllt, ist berechtigt, das Verbandszeichen in der von der Generalversammlung beschlossenen Form zu führen. Verbandszeichen und Gruppenbezeichnung dürfen nur in der vom Vorstand festgelegten Form zur Eigenwerbung verwendet werden. Diese ist nach entsprechenden wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zu gestalten und durchzuführen.
 - 7.4.1 Ab dem Zeitpunkt des Ruhens oder der Beendigung der Mitgliedschaft (Punkt 6) darf das Verbandszeichen nicht mehr geführt werden. Eine Aufbrauchfrist wird nicht gewährt.
 - 7.4.2 Im Falle eines Missbrauchs des Verbandszeichens durch Unbefugte hat der Verband die Durchsetzung der Verbandsinteressen mit allen, insbesondere gerichtlichen Mitteln zu betreiben.
- 7.5 **Eingaben und Anträge**

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat das Recht, an die Organe des Verbandes in schriftlicher Form begründete Eingaben und Anfragen zu richten. Diese sind innerhalb von sechs Wochen zu beantworten. Eingaben, die mutwillig oder grundlos erfolgen, unterliegen nicht der Beantwortungspflicht.

- 7.6 Anrufung des Schiedsgerichts
Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, bei beruflichen oder gewerblichen Streitigkeiten untereinander zunächst das Verbandsschiedsgericht mit der Angelegenheit zu befassen (Punkt 12). Die Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichts sind verbandsintern endgültig.
- 7.7 Inanspruchnahme von Verbandseinrichtungen
Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes im üblichen Umfang in Anspruch zu nehmen. In besonderen Fällen kann die Erstattung der dem Verband entstandenen Kosten ganz oder teilweise gefordert werden.
- 7.8 Beginn der Rechte
Die oben genannten Rechte der Mitglieder beginnen mit dem Tag der vollständigen Zahlung von Beitrittsgebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages.
- 7.9 Pflichten
Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen und das Ansehen des Verbandes zu wahren und zu fördern. Die Verpflichtungen der Verbandsmitglieder umfassen insbesondere:
- 7.9.1 die Statuten des Verbandes, die in deren Ergänzung erlassenen Beschlüsse sowie eine allfällig künftig bestehende Geschäftsordnung der Generalversammlung, des Vorstandes und des Schiedsgerichtes zu befolgen,
- 7.9.2 jede Änderung der betrieblichen Tätigkeit, der Besitzverhältnisse und der Geschäftsführung, die Auswirkungen auf die Mitgliedschaft haben, innerhalb von drei Monaten schriftlich bekannt zu geben,
- 7.9.3 die für die Erfüllung der Verbandszwecke erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- 7.9.4 die Beitrittsgebühr und sämtliche Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen von Verbandsleistungen gemäß den Beschlüssen der zuständigen Verbandsorgane zur Gänze und bei Fälligkeit pünktlich zu bezahlen.
- 7.9.5 Im Falle der Ausständigkeit und Nichteinbringlichkeit des Mitgliedsbeitrages ist das Mitglied angehalten, binnen eines Monats nach Aufforderung dem Vorstand eine schriftliche Begründung für diesen Umstand vorzulegen. Der Vorstand beschließt unter Zugrundelegung der Begründung über die Konsequenzen der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages und anderer ausständiger Zahlungen, wobei insbesondere die Aussetzung der Mitgliedschaft, die Möglichkeit des Ausschlusses und der Streichung des betroffenen Mitgliedes oder die allfällige gerichtliche Eintreibung, in jedem Fall aber eine Stundungsfrist zu beschließen ist.
- 7.9.6 Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- 7.9.7 Das Ansehen des Verbandes ist durch das Führen des Verbandszeichens auf Drucksorten und den Hinweis auf die Eigenschaft als Mitglied des Verbandes im geschäftlichen Verkehr zu fördern. Diese Verpflichtung trifft nur ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

8. Die Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (Punkt 9), der Vorstand (Punkt 10), der Rechnungsprüfer (Punkt 11) und das Schiedsgericht (Punkt 12). Alle diese Ämter sowie sämtliche weitere Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

- 8.1 Versammlungsprotokolle
Über jede Sitzung eines Organs des Verbandes ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse wiederzugeben hat. Jedes Protokoll ist vom Vorsitzenden des jeweiligen Organs zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle des Verbandes aufzubewahren.

9. Generalversammlung

9.1 Aufgaben

Die Generalversammlung beschließt über die den Verband betreffenden Angelegenheiten und legt Richtlinien für die Arbeit des Verbandes fest. Sie überwacht deren Durchführung durch die Organe des Verbandes, welche sich vor ihr zu verantworten haben.

Zu den Aufgaben der Generalversammlung zählen insbesondere:

- 9.1.1 Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Budgets für das nächste Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes,
- 9.1.2 die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Schiedsgerichts und des Rechnungsprüfers,
- 9.1.3 die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages,
- 9.1.4 die Beschlussfassung über Änderung der Verbandsstatuten,
- 9.1.5 die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
- 9.1.6 die Beschlussfassung über die Berufung eines Verbandsmitgliedes über den Beschluss auf Ausschluss durch den Vorstand,
- 9.1.7 die Beschlussfassung über den Kassenbericht, der zuvor vom Rechnungsprüfer zu kontrollieren und mit einem Prüfungsvermerk zu versehen ist und dem Vorstand rechtzeitig vor der Generalversammlung vorgelegt werden muss,

9.2 Ordentliche Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes zweite Kalenderjahr statt.

9.3 Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, bzw. mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder, oder ein Drittel der ordentlichen Verbandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand beantragen.

9.4 Einberufungsverfahren

Die Einberufung einer Generalversammlung hat mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an alle Teilnahmeberechtigten durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand schriftlich zu erfolgen.

- 9.4.1 Jedes ordentliche und außerordentliche Verbandsmitglied hat das Recht, bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zu beantragen.

Anträge auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes können nur vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Verbandsmitglieder eingebracht werden.

- 9.4.2 Der Vorstand ist berechtigt gemäß Punkt 9.4.1. eingebrachte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung erst bei der nächstfolgenden Generalversammlung zu berücksichtigen. Verspätet eingelangte Anträge sind nicht zu berücksichtigen. Spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung hat der Vorstand die endgültige, im Einvernehmen mit dem Präsidenten aufgestellte Tagesordnung der Generalversammlung den Teilnahmeberechtigten schriftlich bekannt zu geben.

9.5 Versammlungsleitung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied, dem die Versammlungsleitung durch den Vorstand übertragen wurde, geleitet. Der Vorstand kann zu der nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.

9.6 Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet 30 Minuten danach eine Generalversammlung mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

9.7 Abstimmung

Die Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 9.7.1 Eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Statuten, die Festsetzung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages.
- 9.7.2 Eine Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder (abgegebene Stimmen) ist erforderlich zur Auflösung des Verbandes.
- 9.7.3 Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Generalversammlung kann im Einzelfall ein anderes System der Abstimmung (z.B. schriftlich anonym) festlegen.
- 9.7.4 Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes kann die Generalversammlung beschließen, dass nicht über jedes Vorstandsmitglied gesondert, sondern über einen Gesamtwahlvorschlag abgestimmt wird.
- 9.7.5 Der Schriftführer oder Generalsekretär(in) hat über jede Generalversammlung ein Protokoll anzufertigen, welche den Verlauf und das Ergebnis wiedergibt.

10. Vorstand

10.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus sieben Personen, nämlich dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten von denen einer durch den Präsidenten aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder bestellt wird, und vier weitere Vorstandsmitgliedern, darunter der Kassier und der Schriftführer.

- 10.1.1 Der Vorstand ernennt für den Kassier und den Schriftführer jeweils einen Stellvertreter. Diese Personen gehören nicht dem Vorstand an.
- 10.1.2 Der Vorstand kann auf Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit erweitert oder reduziert werden.
- 10.1.3 Als Mitglieder des Vorstandes oder Funktionsträger können Unternehmensinhaber, Gesellschafter und/oder Geschäftsführer sowie leitende Angestellte von Verbandsmitgliedern bestellt werden.

10.2 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verband im Rahmen der Statuten und im Sinne der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse. Der Verband wird nach außen nur durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten vertreten.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere

- 10.2.1 Die Vorbereitung der Generalversammlung und die Erstellung der Tagesordnung,
- 10.2.2 die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- 10.2.3 die Erstellung eines Budgets für jeweils zwei Geschäftsjahre, längstens aber bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung,
- 10.2.4 die Erstellung eines Jahresberichts für jedes Geschäftsjahr
- 10.2.5 Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Werkverträgen von Verbandsmitarbeitern,
- 10.2.6 die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

10.3 Amtsdauer

Der Vorstand wird für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt. Auf jeden Fall währt die Funktionsdauer des Vorstandes bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern unterliegt keiner Beschränkung.

- 10.3.1 Die Funktionsdauer eines Vorstandsmitgliedes währt jedenfalls nur solange die in Punkt 10.1.3. genannten Voraussetzungen gegeben sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus der Funktion eines Unternehmensinhabers, Gesellschafters und/oder Geschäftsführers oder leitenden Angestellten eines Verbandsmitgliedes aus, so geht die Funktion des Vorstandsmitgliedes nicht automatisch auf den jeweiligen Nachfolger beim Verbandsmitglied über. Wechselt ein Vorstand von einem Mitglied des Verbandes zu einem anderen, und sind die Voraussetzungen des Punktes 10.1.3. weiter gegeben, bleibt das Vorstandsmitglied bis zum

Ende der Amtsdauer in seiner Funktion. Scheidet ein Mitglied des Verbandes, aus dessen Bereich ein Vorstandsmitglied kommt, aus dem Verband aus, so endet auch die Funktion dieses Vorstandsmitgliedes.

10.3.2 Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird erst mit dem Beschluss des Vorstandes über die Nachbesetzung wirksam. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.

10.3.3 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. Funktionsträgers das Recht, eine andere wählbare Person zu kooptieren (nachträglich hinzuzuwählen). Dieser Beschluss hat nur Gültigkeit bis zur nächstfolgenden Generalversammlung, bei der jedenfalls die Bestätigung einzuholen ist, bzw. über eine etwaige Neubesetzung der Funktion entschieden wird. Eine diesbezügliche Beschlussfassung ist als Tagesordnungspunkt anzukündigen.

10.4 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom dienstälteren, bei gleichem Dienstalter vom an Lebensjahren älteren Vizepräsidenten schriftlich, per Fax, elektronisch oder telefonisch einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

10.4.1 Der Präsident ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr, möglichst vor der Generalversammlung, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

10.4.2 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom dienstälteren, bei gleichem Dienstalter vom an Lebensjahren älteren Vizepräsidenten oder von einem der anwesenden Vorstandsmitglieder, dem die Versammlungsleitung übertragen wurde, geleitet.

10.4.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder bzw. mehr als ein Drittel der Vorstände, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, anwesend sind.

10.4.4 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10.5 Vertrauensschutz

Über alle vertraulichen Angelegenheiten sind die Vorstandsmitglieder zum Schweigen verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand oder Verband fort.

11. Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung bestimmt einen Rechnungsprüfer, sowie für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter. Die Wiederwahl des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters ist ohne Beschränkung zulässig.

11.1 Dem Rechnungsprüfer obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes sowie die Antragstellung auf Entlastung des Kassiers durch die Generalversammlung. Zur Erfüllung seiner Aufgabe hat der Rechnungsprüfer Zugang zu sämtlichen Geschäftsunterlagen. Über das Ergebnis der Überprüfung hat der Rechnungsprüfer der Generalversammlung zu berichten.

11.2 Im Übrigen gelten für den Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.3. und 10.5. sinngemäß.

12. Schiedsgericht

In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die nach den Bestimmungen der Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind, sowie über berufliche oder gewerbliche Streitigkeiten der Vorstandsmitglieder untereinander entscheidet das Schiedsgericht. Im zweiten Fall

nur dann, wenn einer der Streitparteien dies verlangt (Punkt 7.6). In jedem Fall hat der Befassung des Schiedsgerichts ein Schlichtungsversuch des Vorstandes voranzugehen.

- 12.1 Das Schiedsgericht kann vom Vorstand mit der Prüfung betraut werden, ob ein Mitglied den Aufgaben des Verbandes nach Punkt 2 oder den übernommenen Pflichten nach Punkt 7 zuwiderhandelt oder sich sonst einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Verbandes zu schädigen.
- 12.2 Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied des Verbandes angerufen werden (Punkt 7.5.). Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht keine Berufung mehr zu.
- 12.3 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen, die aus dem Kreis der Mitglieder von der Generalversammlung bestellt werden. Die Amtsdauer des Schiedsgerichts beträgt zwei Jahre, jedenfalls währt sie bis zur Bestellung eines neuen Schiedsgerichts durch die Generalversammlung.
 - 12.3.1 Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Verbandsmitglieder des Weiteren drei Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts. Die Amtsdauer der Ersatzmitglieder währt bis zum Ende der Amtsdauer der Mitglieder des Schiedsgerichts.
 - 12.3.2 Das Schiedsgericht wählt bei seiner Befassung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Stimmenthaltung bei der Beschlussfassung durch das Schiedsgericht ist unzulässig. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
 - 12.3.3 Bei der Beschlussfassung des Schiedsgerichts mit einem Streitfall kann jede der Streitparteien binnen einer Woche die Ersetzung eines der Mitglieder des Schiedsgerichts durch ein Ersatzmitglied wegen Befangenheit beantragen. Über diesen Antrag entscheidet das Schiedsgericht. Für den Fall, dass ein Mitglied des Schiedsgerichts selbst Streitpartei ist, rückt an dessen Stelle das erste Ersatzmitglied in das Schiedsgericht nach.

13. Auflösung des Verbandes

- 13.1 Antrag
Der Vorstand oder ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, einen Antrag auf Einberufung einer Generalversammlung zum Zwecke der Auflösung des Verbandes einzubringen.
- 13.2 Beschlussfassung
Die Auflösung des Verbandes kann von der Generalversammlung bei Zustimmung von zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- 13.3 Liquidation
Die Generalversammlung hat, sofern Verbandsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der dienstältere, bei gleichen Dienstjahren der an Lebensjahren ältere Vizepräsident, die vertretungsbefugten Liquidatoren.
 - 13.3.1 Das nach Abdeckung der Passiven allfällig verbleibende Verbandsvermögen ist einem wohltätigen Zweck zu stiften.

14. Interessenschutz

Es ist den Mitgliedern, den Organen und allen Angestellten des Verbandes bei persönlicher Haftung untersagt, ihnen im Rahmen ihrer Verbandstätigkeit zur Kenntnis gelangende Geschäftsvorgänge des Verbandes oder von dessen Mitgliedern zweckwidrig zu verwenden oder als vertraulich bezeichnete Mitteilungen weiterzugeben.